

Da die Regeln lediglich Mindestöffnungsgrade festlegen, können in den Mitgliedsstaaten unterschiedliche Öffnungsgrade realisiert werden. Um daraus entstehende Ungleichgewichte zu vermeiden, sind einige bis längstens 19. Februar 2006 befristete Schutzmechanismen vorgesehen: Die Grundidee besteht darin, dass grenzüberschreitende Beschränkungen für Stromlieferverträge nur dann zulässig sind, wenn der Verbraucher nicht gleichzeitig in beiden Systemen als zugelassener Kunde anerkannt ist.

Bezüglich der Regelung über den Netzzugang bietet die Richtlinie den Mitgliedsstaaten eine Wahlfreiheit zwischen vier möglichen Optionen:

- Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife;
- Verhandelter Netzzugang («Negotiated Third Party Access») mit Richtwerten und Preisspannen für die Nutzung der Leitungen;
- Single Buyer mit Ankaufszwang;
- Single Buyer ohne Ankaufszwang.

Die Regeln und Entgelte für den Netzzugang der zugelassenen Kunden gehören zu den wichtigsten Kriterien für die Entwicklung der künftigen Strommärkte. Von der konkreten Gestaltung der Durchleitungsmodalitäten wird es abhängen, in welcher Schärfe sich der Wettbewerb abspielen wird. Um einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten, verpflichtet die Richtlinie in allen Netzzugangsformen Kontrollmechanismen und Streitbeilegungsverfahren einzuführen.

Wenn die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) unumgänglich ist, können Aspekte des «Service Public» den Wettbewerb beschränken. Das heisst, klarer ausgedrückt, dass die Mitgliedsstaaten den EVU klar abgegrenzte Dienstleistungspflichten auferlegen können. Diese können betreffen:

- Versorgungssicherheit
- Regelmässigkeit der Stromlieferungen
- Qualität der Stromlieferungen
- Strompreise
- Umweltschutzaspekte.

Derartige Verpflichtungen sind zu publizieren und der Kommission anzuzeigen.

Die in der Richtlinie verlangte Transparenz der Rechnungslegung der EVU dient vorwiegend einer Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen EVU. Die getrennte Kontenführung in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung soll gewährleisten, dass Quersubventionierungen vermieden werden. Die genaue Darstellung, insbesondere im Übertragungsbereich, soll mithelfen, Missbrauch beim verhandelten Netzzugang auszuschliessen. Mit dieser Vor-